



# Basisseminar/Onboarding Schulung Mandatsträger Gudensberg am Samstag, den 18.04.2026

Was sollte ich als (neuer) Mandatsträger über  
mein Ehrenamt wissen?

- kommunale Selbstverwaltung
- kommunale Verfassungssysteme
- Aufgaben einer Stadt
- Stadtverordnete
- Ortsbeirat, Ausländerbeirat
  
- Denkanstöße
- öffentliche vs. Privatwirtschaft
  
- nützliche Links, Quellenangaben

# kommunale Selbstverwaltung

# Art 28 Grundgesetz

- (1) Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen. **In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.** Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar. In Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Körperschaft die Gemeindeversammlung treten.
- (2) **Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.** Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung **umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung;** zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle.
- (3) Der Bund gewährleistet, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundrechten und den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entspricht.

# Art 137 Hessische Verfassung

- 1) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung die ausschließlichen **Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung**. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen sind.
- (2) Die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die gleiche Stellung.
- (3) Das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten wird den Gemeinden und Gemeindeverbänden vom Staat gewährleistet. Die Aufsicht des Staates beschränkt sich darauf, daß ihre Verwaltung im Einklang mit den Gesetzen geführt wird.
- (4) Den Gemeinden und Gemeindeverbänden oder ihren Vorständen können durch Gesetz oder Verordnung **staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Anweisung übertragen werden**.
- (5) Der Staat hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben **erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs** zu sichern. Er stellt ihnen für ihre freiwillige öffentliche Tätigkeit in eigener Verantwortung zu verwaltende Einnahmequellen zur Verfügung.
- (6) Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung **zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet, so sind Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen**. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.

# Grundlage: kommunale Selbstverwaltung

- Art 28 GG und Art 137 HV bilden die Grundlage
- daraus lassen sich folgende Hoheitsrechte und damit verbundene Aufgaben ableiten,
  - Gebietshoheit örtliche Zuständigkeit innerhalb Gemeindegrenzen
  - Planungshoheit v.a. Flächennutzungs- und Bebauungsplan
  - Finanzhoheit eigenverantwortliche Haushaltsführung
  - Satzungshoheit Angelegenheiten eigenständig per Satzung regeln
  - Organisationshoheit Aufbau-/Ablauforganisation der Verwaltung
  - Personalhoheit Personal auswählen, einstellen, befördern, entlassen
  - Kulturhoheit u.a. Vereinsförderung, Kunst, Bildung, Sport-/Freizeit

# kommunale Verfassungssysteme

unechte Magistratsverfassung

Wissenschaftliche Dienste



Deutscher Bundestag

## Grundzüge der kommunalen Selbstverwaltung in Deutschland und der Schweiz

Die innere Organisation der **kreisangehörigen Gemeinden** und der **kreisfreien Städte** folgt nahezu flächendeckend dem Modell der sog. Süddeutschen Ratsverfassung.<sup>21</sup> Danach existieren im Wesentlichen zwei zentrale Organe: der Bürgermeister und der Gemeinde- beziehungsweise Stadtrat. Der **Bürgermeister** wird direkt von den Bürgern gewählt, repräsentiert die Gemeinde nach außen und ist der Leiter der Verwaltung. Zumeist ist er auch Vorsitzender des **Gemeinde- oder Stadtrats**.

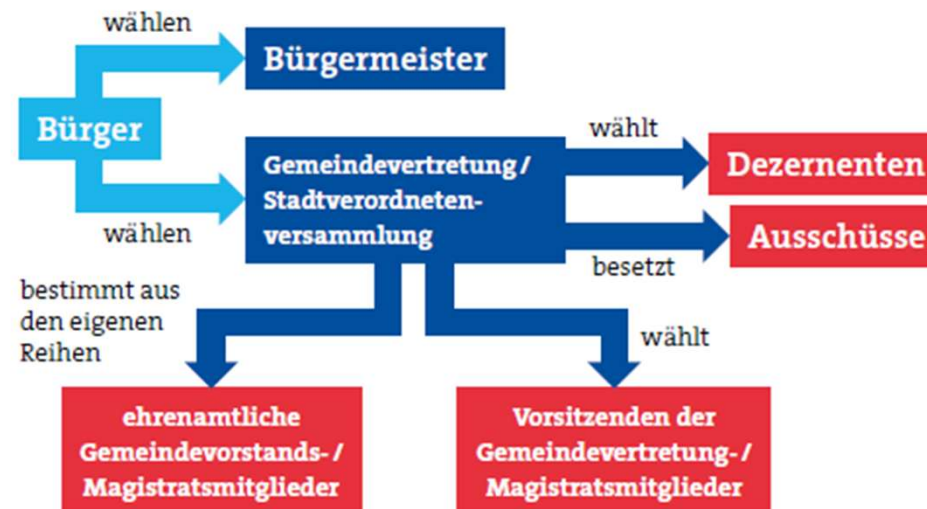
# Einstieg: unechte Magistratsverfassung in Hessen

## Wahlverfahren im Überblick: Süddeutsche Ratsverfassung



\*Bürgermeister als Teil des Gemeinderats

## Unechte Magistratsverfassung



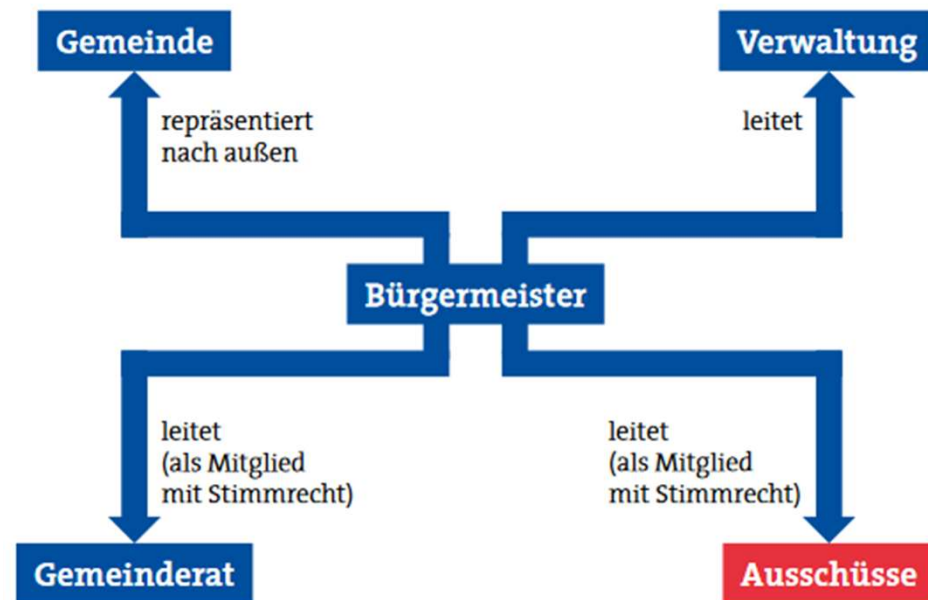
Ralf Vandamme

*Grafiken aus  
„Informationen  
zur politischen  
Bildung“ Nr.  
333/2017 der  
Bundeszentrale  
für politische  
Bildung*

# Einstieg: unechte Magistratsverfassung in Hessen

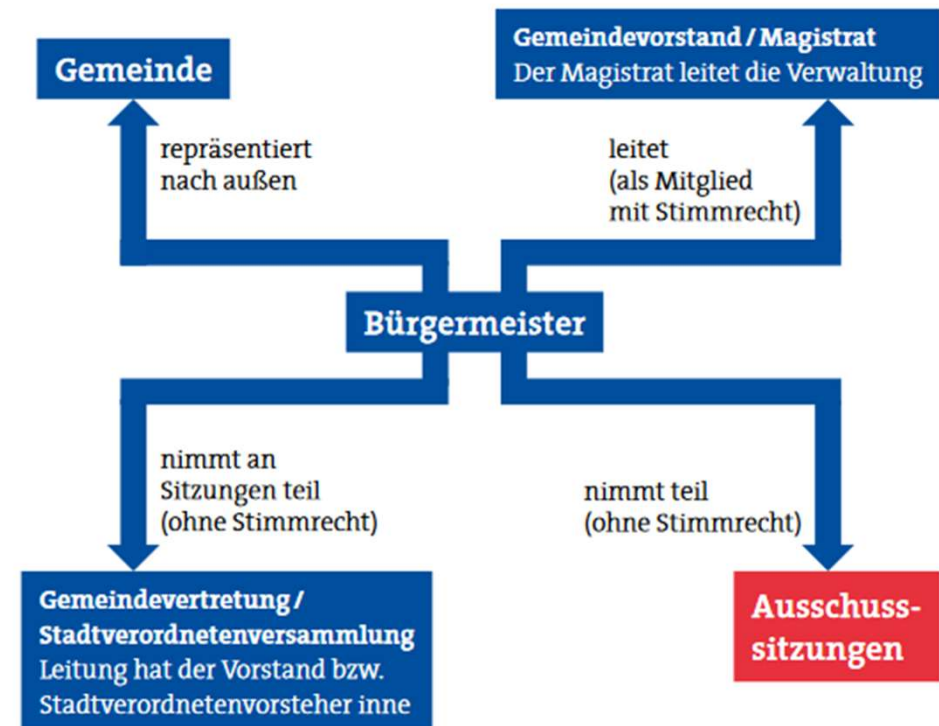
## Funktionen und Kompetenzen (Befugnisse) des BM in den unterschiedlichen Ratsverfassungen

### Süddeutsche Ratsverfassung



Ralf Vandamme

### Unechte Magistratsverfassung\*



\*Vereinfachte Darstellung

Grafiken aus „Informationen zur politischen Bildung“ Nr. 333/2017 der Bundeszentrale für politische Bildung

# Einwohner und Bürger

## § 8 HGO

---

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat.
- (2) Bürger der Gemeinde sind die wahlberechtigten Einwohner.

# Einwohner

## Rechte und Pflichten, politische Mitwirkung

- Benutzung von öffentlichen Einrichtungen (§ 19 HGO) [= Kernstück], Anspruch auf Einrichtung, Erhaltung und Ausbau
- Ehrenbürgerrecht (§ 28 Abs. 1 HGO)
- Mitwirkung in Kommissionen als sachkundige Einwohner (§ 72 HGO)
- Mitwirkung in Ausschüssen als Vertreter v. Bevölkerungsgruppen (§ 62 HGO)
- Mitwirkung in Ortsbeiräten (Rederecht möglich)
- Bürgerversammlung (§ 8 a HGO)
- Pflicht, die Lasten zu tragen (§ 20 Abs. 1 HGO)
- Verpflichtung zur Erbringung persönlicher Dienste (§ 22 HGO)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§§ 4c, 8c HGO)
- ...

→ Vertretern von Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen können in den Organen der Gemeinde Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte eingeräumt werden (§ 8 c HGO) – Beteiligung als ständige Vertreter von Interessengruppen

# Bürger

## Rechte und Pflichten, politische Mitwirkung

Bürger haben alle Rechte und Pflichten der Einwohner , sowie v.a.

- Aktives und passives Wahlrecht (§ 30 ff HGO)
- Ehrenamtliche Tätigkeit, Ehrenbeamtenverhältnis (§ 21 HGO)
- Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnungen (§ 28 HGO)
- Informationsanspruch (§ 66 II HGO)
- Bürgerversammlung - Teilnahmerecht (§ 8a HGO)
- Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 8b HGO)

# Gremien:

## Stadtverordnetenversammlung

### § 9 HGO - Organe

- (1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung **Stadtverordnetenversammlung**.
- (2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung **Magistrat**.

# Aufgaben und Zuständigkeiten

## der Stadtverordnetenversammlung (siehe v.a. §§ 50, 51 HGO)

- ist **zentrales Beschlussorgan**, trifft die wichtigen Entscheidungen zum Leben in der Stadt in grds. öffentlicher Sitzung und sorgt dafür, dass
  - die Verwaltung funktioniert und arbeiten kann, örtliche Infrastruktur den Anforderungen entspricht, Finanzen geordnet sind, Vereinsleben lebendig ist und 100e andere Dinge der örtlichen Gemeinschaft richtig laufen
- kann Themen zur finalen Beschlussfassung an Magistrat oder Ausschüsse **übertragen**, außer bspw.
  - Erlass von Satzungen, des Haushalts/Investitionsprogramms, öffentliche Einrichtungen, Verleihung Ehrenbürgerrechte, Änderung Gemeindegrenzen, neue Aufgaben ohne gesetzliche Verpflichtung, ...
- Behandlung von rechtzeitig eingegangenen Anträgen, ggf. Verweis erst nach Vorstellung und Begründung an Ausschuss od. Magistrat
- allerdings besteht das **Verbot eines allgemeinpolitischen Mandats** (keine Themen von Land, Bund, EU behandeln)

# Aufgaben und Zuständigkeiten des Magistrats

- ist die **Verwaltungsbehörde** (§ 66 HGO)
- besorgt nach den Stavo-Beschlüssen und den bereitgestellten Mitteln die laufende Verwaltung
- tagt regelmäßig und nicht öffentlich
- Zu den **Aufgaben** gehören u.a.
  - Stavo-Beschlüsse vorbereiten, Gesetze/Verordnungen/Weisungen der Aufsicht auszuführen, öffentliche Einrichtungen betreiben und verwalten, Haushalt aufstellen, beschlossene Abgaben einfordern,
- Auskunft oder Stellungnahme zu Tagesordnungspunkten in Stavo
- **Erklärung** zur Verpflichtung bedürfen der Schriftform (od. elektronischer Form, dauerhaft überprüfbar) und zwei (digitale) Unterschriften (§ 71 HGO)
- Hilfsorgan ist die Kommission (§ 72 HGO), bestehend aus BGM, Mitglieder von Magistrat und Stavo sowie sachkundigen Einwohnern

# apropos Haushalt... (§§ 92 ff HGO, GemHVO)

Bei der Erstellung sind verschiedene Grundsätze zu beachten, v.a.:

- **Jährlichkeit** und **zeitliche** Bindung (§ 94 HGO)
- **Öffentlichkeit** und **Vorherigkeit** (§ 97 HGO, Vorlage an Aufsicht § 97a HGO), sonst vorläufige Haushaltsführung (§ 99 HGO)
- **Wirtschaftlichkeit** und **Sparsamkeit**, stetige Aufgabenerfüllung, Haushaltsausgleich (sonst Haushaltssicherungskonzept), Überschuldungsverbot (§ 92 HGO)
- **Ermächtigungsgrundlage** für Magistrat zur Leistung von Ausgaben; begründet aber keine Ansprüche oder Verpflichtungen, bestimmte Ausgaben zu tätigen
- bei Abweichungen gelten Regelungen der **flexiblen Haushaltsführung** (§§ 18 ff GemHVO) und ggf. über-/außerplanmäßige Ausgaben (§ 100 HGO), Nachtragssatzung (§ 98 HGO)
- **Ergebnishaushalt** enthält Ansätze – Erträge/Aufwendungen – der laufenden Verwaltung (Stichworte: Vermögenserhalt, vertragliche Verpflichtungen, Regelmäßigkeit)
- **Finanzhaushalt** enthält Ansätze – Einzahlungen/Auszahlungen – zur Investitions- und Finanzierungstätigkeit (Stichworte: Schaffung von Vermögen, oft einmalige (Bau)Projekte, Kredite und Tilgung)

# Aufgaben einer Stadt

# Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen Wirkungskreis

- Eigene Entscheidung über „ob“ und „wie“ der Aufgabenerfüllung
- Aufgabenwahrnehmung abhängig von den finanziellen Mitteln
- Übernehmen gesellschaftlicher Verantwortung in den Bereichen wie
  - **Sport** – Schwimmbäder, Sportplätze, Seniorenbewegungsparks
  - **Kultur** – Museen, Theater, Bibliotheken, VHS, Musikschule
  - **Daseinsvorsorge** – ÖPNV, kommunale Versorgungsbetriebe (Strom, Wasser, Gas), Wohnungsbau, Wirtschaftsförderung
  - **Umweltschutz** – Müllverbrennungsanlagen, Deponien
  - **Soziale Angelegenheiten** – Partnerschaften, Jugend-, Vereinsförderung

# Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

## weisungsfreie Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung

- i.d.R. wird per Landesgesetz/-verordnung zur Aufgabenerfüllung verpflichtet
- Gesetzgeber gibt das „ob“ vor, die Art der Ausführung („wie“) liegt im Entscheidungsspielraum der Kommune (oft ergibt sich das „wie“ aber bereits schon aus dem Gesetz)
- Beispiele für solche Aufgaben
  - Einrichtung und Betrieb von Schulen, **Kindertagesstätten**
  - Beleuchtung und Reinigung von **Straßen**, örtliche Straßenbaulast
  - **Bauleitplanung**
  - Anlage und Unterhaltung von **Friedhöfen**
  - **Abfall- und Abwasserbeseitigung**

# Weisungsaufgaben

## Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

- Aufgabenübertragung zur Erfüllung nach Weisung gem. § 4 I HGO
- „ob“ und „wie“ sind durch Gesetzgeber vorgegeben, er muss auch eine Regelung über die Kostentragung im Gesetz treffen (Konnexitätsprinzip)
- Beispiele für Weisungsaufgaben sind:
  - **Aufgaben der Bauaufsicht** (§ 52 II HBO)
  - **Aufgaben des Straßenbaus** (§ 46 V iVm §49 HstrG)
  - **Melderechtsaufgaben** (§ 2 I HMG)
  - **Aufgaben des Denkmalschutzes** (§ 3 II HdenkmalSchutzG)
  - **Wasserbehördliche Aufgaben** (§ 64 III HWG)
  - **Aufgaben der Gefahrenabwehr** (§ 82 I HSOG)

# Auftragsangelegenheiten

infolge bundesrechtlicher Regelungen

- Sind staatliche Aufgaben, die Bund und Länder den Gemeinden zur Ausführung übertragen
- In Hessen ist grundsätzlich das Land für die Ausführung von Bundesaufgaben zuständig (Art. 85, 104a III S.2 GG)
- Das Land kann Zuständigkeit im Rahmen „der Einrichtung der Behörden“ auf die Gemeinden übertragen
- Beispiele für solche Aufgaben sind
  - **Standesamtswesen** (§ 1 PstG)
  - **Vorbereitung der Bundestagswahl** (§ 17 BwahlG)
  - **Unterhaltssicherung** (§ 17 USG)
  - **Ausbildungsförderung** (§ 39 BaföG)
  - **Zivil- und Katastrophenschutz** (§ 2 ZSKG)

# Auftragsangelegenheiten

In Form der Organleihe (Aufgabe wird an ein Organ der Gemeinde übertragen)

- (Ober)Bürgermeister führen gem. § 4 II HGO
  - **Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden**
  - Aufgaben des Veterinärwesens, des Verbraucherschutzes, Lebensmittelüberwachung
- Landrat „erhält“ seine Aufgaben gem. § 4 II HKO
  - Aufgaben in den Bereichen Veterinärwesen, Katastrophenschutz, Lebensmittelüberwachung, Verbraucherschutz, landwirtschaftliche Förderung, Regionalentwicklung

# Rechte und Pflichten von Stadtverordneten

siehe hierzu v.a.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung u. Ausschüsse (GO)

# Stadtverordnete – Rechte und Pflichten nach HGO

## Rechte

- freies Mandat (§ 35 HGO)
- Behinderungs-/Benachteiligungsverbot, Recht auf Freistellung (§ 35 a HGO)
- Aufwandsentschädigung (§ 27 HGO) – incl. mögl. Verdienstausschlag, Fahrtkosten oder als Pauschale
- Kontrollrechte (§ 50 II HGO) – Fragerecht in Sitzungen, Auskunftsanspruch für schriftliche Anfragen, Erhalt Magistratsprotokoll (Vorsitzender, Fraktionsvorsitzende), Akteneinsicht in Ausnahmefällen (!)
- Informationsanspruch (§ 50 III HGO) – des Magistrats gegenüber der Stavo
- Minderheitenrechte (§ 56 I HGO) – Sitzungseinberufung auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Stadtverordneten
- Teilnahme an Sitzungen (§§49, 62 HGO)
- Rede- und Abstimmungsrecht

## Pflichten

- Sitzungsteilnahme (Umkehrschluss § 35 HGO + Sanktionen bei ungerechtfertigtem Fernbleiben § 60 I HGO),
  - incl. Mitarbeit
- Verschwiegenheitspflicht (§ 24 HGO – bei Verstoß Owi n. § 24a I 2 HGO)
  - Wahrung von Datenschutz (siehe DSGVO) und Steuergeheimnissen
- Interessenwiderstreit (§ 25 HGO)
  - persönlich, Verein, Verwandtschaft, ...
  - aber auch bei Scheidung, Adoption, ...
- Treuepflicht (§ 26 HGO) – keine Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend machen
- Anzeigepflicht von Mitgliedschaften (§ 26a HGO)
- Kommunikation gegenüber Bürger und Partei
- Höflichkeit und Zurückhaltung

## § 60 HGO - Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung

- (1) Die Gemeindevertretung regelt ihre inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung, durch eine **Geschäftsordnung**. [...]

*(Bei Verstößen wären sogar Geldbußen und Ausschluss von künftigen Sitzungen denkbar)*

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Gudensberg Seite 1 von 11

Aufgrund der §§ 5, 27, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in Gudensberg am in der Fassung vom 25.04.1997 nachstehende

### **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Gudensberg**

zuletzt geändert durch  
die Artikelsatzungen zur Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Gudensberg vom 24.11.2016, 24.09.2020, 25.02.2021, 29.06.2023 sowie die Artikelsatzungen zur Änderung der Geschäftsordnung, beschlossen am 01.02.2024 (veröffentlicht CK 14.02.2024)

erlassen:

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

- schriftliche/elektronische **Einberufung** zur Sitzung durch Vorsitzenden (siehe § 58 HGO)
  - Nennung von Zeit, Ort und Tagesordnung (incl. fristgerechte Anträge) im Benehmen mit dem Magistrat, öffentliche Bekanntmachung erforderlich
  - Frist von 3 Tagen zwischen Zugang Ladung und Sitzungstag (Verkürzung in eiligen Fällen möglich, außer bei Wahlen)
  - ein Verstoß würde zur Nichtigkeit der gefassten Beschlüsse führen
  - mindestens 6 Sitzungen pro Jahr (§ 56 HGO), zusätzliche Sitzungen auf Antrag denkbar
- **Tagesordnung**
  - Anträge zur Tagesordnung während der Sitzung möglich
  - Anträge auf zusätzliche TOP benötigen 2/3 Mehrheit der gesetzl. Zahl
  - Änderung der Reihenfolge mit einfacher Mehrheit möglich
  - keine wichtigen Beschlüsse unter Verschiedenes/Sonstiges o. Mitteilungen

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

- **Öffentlichkeit** der Sitzungen (§ 52 HGO)
  - Ausschluss in einzelnen, begründeten Fällen möglich, Bedienstete können vom Vorsitzenden dabei hinzugezogen werden
  - Bekanntgabe des Ergebnisses nach Wiederherstellung Öffentlichkeit
- **Beschlussfähigkeit** (§ 53 HGO)
  - wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl anwesend ist (Ausnahme: gesetzlicher Verhinderungsgrund)
  - Feststellung zu Beginn der Sitzung durch Vorsitzenden - daher in Anwesenheitsliste eintragen

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

- **Abstimmung** (§ 54 HGO)
  - offen und grds. mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (**einfache Mehrheit**)
  - bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (Enthaltungen zählen nicht mit)
  - keine geheime Abstimmung (außer bei Wahlen)
  - Sonderfälle: qualifizierte Mehrheiten
    - **Mehrheit der gesetzlichen Zahl** der Gemeindevertreter, bspw.
      - Beschlüsse zur Hauptsatzung (§ 6 II HGO)
      - Veränderung Anzahl ehrenamtlicher Stadträte (§ 44 II HGO)
    - **2/3 Mehrheit** der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter, bspw.
      - Beschluss über Abberufung des Vorsitzenden/Vertreter (§ 57 II HGO)
      - neue TOP in der Sitzung (§ 58 II HGO)

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

- **Stadtverordnetenvorsteher(in)** (§ 58 HGO)
  - Ladung zur Sitzung und neutrale/objektive Sitzungsleitung
  - übt das Hausrecht aus, handhabt die Ordnung der Sitzung – möglich sind Sach-/Ordnungsruf, Wortentziehung, Sitzungsausschluss (§§ 24 ff GO)
    - Redezeitbegrenzungen möglich (zu regeln in GO)
  - bei eigenen Redebeiträgen des Vorstehers muss dieser die Sitzungsleitung an Stellvertretung übergeben

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

- **Niederschrift (§ 61 HGO)**
  - über wesentlichen Inhalt anzufertigen („Beschlussprotokoll“ üblich), daher folgende Inhalte ausreichend:
    - Anwesende (ggf. incl. späteres Erscheinen),
    - TOP, Beschlussfassung, Abstimmungsergebnisse, Wahlen
    - Stimmabgabe einzelner Stadtverordneten bei Beschlüssen auf Verlangen
    - Verlassen des Raums wg. Interessenwiderstreit
    - Sitzungsunterbrechungen
    - Datum, Beginn und Ende der Sitzung
  - Unterschriften vom Vorsitzenden (bzw. Stellvertretung) und Schriftführer
  - Bereitstellung und Veröffentlichung
  - Einwände gem. Frist in GO, Beratung in folgender Sitzung

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

## Arbeit in der Fraktion

- freiwillige Vereinigung von Mitgliedern der Gemeindevertretung (§ 36a HGO), meist einer Partei oder eines Wahlvorschlags
- Vergabe einer eigenen Geschäftsordnung sinnvoll
- **Rechte:**
  - Mitwirkung bei Willensbildung und Entscheidungsfindung (öffentliche Darstellung)
  - Bestimmung der Mitglieder der Ausschüsse im Benennungsverfahren (§ 62 II HGO)
  - Antrag auf Aufnahme eines TOP (§ 58 V HGO)
  - Einrichtung Akteneinsichtsausschuss (§ 50 II HGO)
  - Teilnahme mit beratender Stimme im (nicht vertretenen) Ausschuss (§ 62 IV HGO)
- **Finanzierung:**
  - Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt für personelle und sachliche Aufwendungen
  - Finanzierung von Parteiarbeit, Wahlwerbung und zusätzlicher Bezahlung an Mitglieder ist verboten

# Eckpunkte einer Stadtverordnetenversammlung

## Arbeit in Ausschüssen (§ 62 HGO)

- **Hilfsorgan** der Stavo, zur Vorbereitung der Beschlüsse – hier findet die eigentliche Arbeit und Diskussion statt
- Finanzausschuss ist Pflicht, weitere (kontinuierliche) Ausschüsse üblich
- **Benennungsverfahren** nach Stärkeverhältnis der Fraktionen üblich (da flexibler bei Ausscheiden), Wahl und Einheitsliste möglich
- Bildung und Zusammensetzung per HS, GO od. Beschluss
- Geschäftsgang und Stellung der Mitglieder analog der Stavo
- **beratende Stimme** von Stavo-Vorsteher(in), Stellvertretern, Fraktionen ohne Sitz; Vertreter betroffener Bevölkerungsgruppen sowie Sachverständige können hinzugezogen werden,
- Magistratsvertreter nehmen teil, müssen gehört werden und Auskünfte erteilen

# Rechte und Pflichten der Bürgermeisterin

# Bürgermeisterin (§§ 65 ff HGO)

- wird seit 1994 alle 6 Jahre von den Bürgern gewählt (siehe Kommunalwahlgesetz)  
Losentscheid nach Stichwahl denkbar
- **Leiterin der Verwaltung** der Verwaltung, sorgt für geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte, ist grundsätzlich hauptamtlich tätig
- ist Teil und Vorsitzende des **Magistrats** (bei Stimmengleichheit gibt ihre Stimme den Ausschlag)
- bereitet Beschlüsse des Magistrats vor und führt sie aus
- **Eilentscheidungskompetenz**  
(mit anschließender, unverzüglicher Berichtspflicht)
- **Geschäftsverteilungskompetenz** innerhalb des Magistrats
- eigenes Antragsrecht innerhalb der Stavo
- **Widerspruchs- bzw. Beanstandungsrecht**  
(bei rechtswidrigen und gemeinwohlgefährdenden Beschlüssen von Magistrat oder Stavo)
- bei offensichtlichen und grob fahrlässigen Amtspflichtverletzungen wären Disziplinarverfahren (auch bei Beigeordneten) und sogar vorzeitige Abwahl denkbar

# Rechte und Pflichten von Stadträten

des Magistrats

# Stadträte (§§ 39 ff, 65 ff HGO)

- grundsätzlich **ehrenamtlich** tätig
- mindestens 2 Stadträte sind zu wählen (mehr ist möglich/üblich)
- sie werden wie die Stadtverordneten für **5 Jahre** gem. Verhältniswahl gewählt, führen nach der Wahl die Amtsgeschäfte zunächst weiter
- sie müssen wahlberechtigt sein (Dt./EU-Bürger, 18 Jahre alt, 3 Monate wohnhaft) und dürfen nicht gleichzeitig Stadtverordnete sein
- sind ehrenamtlich tätig und gleichzeitig Ehrenbeamte im Sinne des § 5 HBG, erhalten eine Urkunde und legen Diensteid ab
- Erster Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin (erster Bewerber des Wahlvorschlags mit den meisten Stimmen)
- Rechte und Pflichten ähnlich wie die der Stadträte
  - Benachteiligungsverbot, Aufwandsentschädigung, ...
  - Teilnahme an Sitzungen, Interessenwiderstreit, Verschwiegenheit, Treue, ...

# Ortsbeirat und Ausländerbeirat

siehe hierzu v.a.

Hessische Gemeindeordnung (HGO)

Hauptsatzung Stadt Gudensberg

Geschäftsordnung für Ortsbeiräte (GO)

# Wissenswertes zum Ortsbeirat

## §§ 81, 82 HGO

- Ortsbeirat je Ortsbezirk mit mind. 3 max. 19 Mitglieder  
(hier 6 Ortsbezirke mit je 7 Mitgliedern je Ortsbeirat gem. Hauptsatzung)
- § 82 HGO verweist im Wesentlichen auf die **Regelungen zur Stadtverordnetenversammlung (Stavo)**
  - ehrenamtliche Tätigkeit, Unabhängigkeit
  - Sicherung der Mandatsausübung
  - Möglichkeit der Aufgabenübertragung durch die Stavo
  - Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Aufgaben des Vorsitzenden (OV), Niederschrift
  - hinzuziehen von Sachverständigen
  - Zugrundelegung einer eigenen Geschäftsordnung
- ist zu allen wichtigen Angelegenheiten des Ortsbezirks **zu hören** (v.a. Haushalt)
- **Vorschlagsrecht** und Pflicht zur angefragten Stellungnahme
- mind. 4 Sitzungen pro Jahr

# Wissenswertes zum Ausländerbeirat

## §§ 84-89 HGO

- mind. 3 höchstens 37 Mitglieder (hier 5 Personen)  
volljährig und seit drei Monaten Hauptwohnsitz in Gudensberg
- Wahl durch **ausländische, volljährige Einwohner** (auch bei doppelter Staatsangehörigkeit) gem. Kommunalwahlgesetz,  
mit sechs Wochen **Hauptwohnsitz** in Gudensberg
- keine Wahl bei fehlenden Wahlvorschlägen, dann Integrationskommission  
notwendig (bestehend aus BGM, Mitglieder von Mag. und Stavo,  
sachkundigen Einwohnern)
- **Interessenvertretung** ausländischer Einwohner, zur Beratung der  
Gemeindeorgane
- Mitglieder sind ehrenamtlich Tätige (Verweis auf Regelungen Stavo)
- **Vorschlags- und Anhörungsrecht**
- Antragsrecht an die Stavo

Denk mal  
drüber nach... 😊

# Denk mal drüber nach... 😊

- **Gemeinsam für Gudensberg** – unterschiedliche Perspektiven sind dabei eine Stärke – im gemeinsamen (auf Augenhöhe) Dialog entstehen tragfähige Lösungen für unsere Stadt
- „Das beste für Gudensberg“ darf keine Phrase sein
- die Gemeindevertretung ist **kein Parlament** und nicht der Bundestag (Gemeinden sind keine selbstständige, staatliche Ebene – sie gehören den Ländern an)
  - freies Mandat bedeutet handeln nach Gesetz und Gewissen, nicht nach Auftrag und Weisung
  - oberstes Gebot sollte daher die **Einheit von Politik und Verwaltung** sein
  - trotz aller Emotionen sollte der Umgangston **wertschätzend** sein, persönliche Angriffe gehören nicht in die Stadtverordnetenversammlung
- **Geschäftsordnung ist „Handwerkszeug“** – kennen und nutzen Sie es, halten Sie sich daran
- Sitzungsteilnahme und inhaltliche Vorbereitung darauf sind „Pflicht“

# Denk mal drüber nach... 😊

- **Interessenwiderstreit** kann auch bei abwegigen (Familien)Konstellationen vorliegen – lieber einmal zu viel angezeigt
- **Niederschrift** in Form eines Ergebnis-/Beschlussprotokolls ist völlig ausreichend und üblich, alles darüber hinausgehend ist zu viel des Guten – siehe Folie Niederschrift
  - Schriftführung muss nicht durch städtischen Bediensteten erfolgen, es kann auch eine andere, gewählte Person sein (bspw. Mitglied Stavo)
- **Aufgabenübertragung** zur endgültigen Beschlussfassung von der Stavo auf Ausschüsse/Magistrat wird kaum genutzt
  - klare Strukturen/Entscheidungskompetenzen sparen Zeit und Diskussionen
- Beratung von **nicht öffentlichen Vorlagen** in der Fraktion – diese gehen Gäste, Parteifunktionäre, Ehrenmitglieder etc. nichts an

# Denk mal drüber nach... 😊

- Resolutionen dienen oft parteipolitischen Zielen – überlassen Sie überregionale Themen Ihren Parteien im Land etc. (Fragen Sie dort nach)
  - „Verbot eines allgemeinpolitischen Mandats“
- Kommunalaufsicht ist **Rechtsaufsicht** – außer bei übertragenen Aufgaben prüft sie nur Gesetzesverstöße und verhindert keine „unvernünftigen“ Entscheidungen
- **kommunale Spitzenverbände** vertreten die kommunalen Interessen gegenüber Landesparlament und -regierung
  - sie bieten Mitgliedern und deren Gremienmitgliedern regelmäßig Infos in Form von Zeitschriften, Rundbriefen und sogar Fortbildungen
  - Hessischer Städte- und Gemeindebund [www.hsgb.de](http://www.hsgb.de)
  - Hessischer Städtetag [www.hess-staedtetag.de](http://www.hess-staedtetag.de)

# öffentliche Verwaltung und Privatwirtschaft

Nachfolgende Beispiele zur Veranschaulichung erstellt mit  
[chatgpt.com](https://chatgpt.com)

# Einstieg: öffentliche Verwaltung vs. Privatwirtschaft




## Die wichtigsten Unterschiede auf einen Blick

Bereich	Öffentliche Verwaltung	Privatwirtschaft
Ziel	Gemeinwohl	Gewinn
Finanzierung	Steuern	Markt (Kunden, Investoren)
Entscheidungswege	Formal, oft langsamer	Flexibel, meist schneller
Regeln	Streng gesetzlich geregelt	Mehr Freiraum
Wettbewerb	Kaum / indirekt	Stark

*Info: erstellt mit ChatGPT*

# Einstieg: öffentliche Verwaltung vs. Privatwirtschaft

## Direktvergleich

Aspekt	Bürgermeister 	Unternehmenschef 	
Hauptziel	Gemeinwohl	Gewinn	
Verantwortung	Bürger	Eigentümer / Aktionäre	
Entscheidungsbasis	Gesetze & Politik	Markt & Strategie	
Tempo	Eher langsam	Eher schnell	
Erfolg	Wiederwahl, Zufriedenheit	Profit, Wachstum	

*Info: erstellt mit ChatGPT*

# Einstieg:

## öffentliche Verwaltung vs. Privatwirtschaft

### Öffentliche Verwaltung: Bau einer Schule

#### 1. Bedarf feststellen

- Stadt prüft: Brauchen wir eine neue Schule?

#### 2. Politische Entscheidung

- Diskussion im Gemeinderat
- Abstimmung (kann Monate dauern)

#### 3. Planung & Genehmigungen

- Einhaltung vieler Gesetze (z. B. Baugesetzbuch)
- Umweltprüfungen
- Bürgerbeteiligung (Anwohner dürfen Einwände äußern)

#### 4. Ausschreibung

- Öffentliche Ausschreibung (Pflicht!)
- Firmen bewerben sich → Auswahlverfahren

#### 5. Bauphase

- Strenge Kontrollen während des Baus

 **Dauer insgesamt: oft mehrere Jahre**

### Privatwirtschaft: Bau eines Bürogebäudes

#### 1. Entscheidung


- Chef oder Management entscheidet direkt: „Wir bauen.“

#### 2. Planung

- Interne Abstimmung, oft schneller
- Weniger Beteiligte

#### 3. Umsetzung

- Firma wählt Bauunternehmen frei aus (keine Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung)
- Fokus: schnell und kosteneffizient bauen

 **Dauer insgesamt: oft deutlich kürzer**

### Warum ist die Stadt langsamer?

- Muss **alle** Bürger berücksichtigen
- Muss **gesetzlich** alles korrekt machen
- Darf **keine** Firma bevorzugen (deshalb Ausschreibung)
- Muss **transparent** arbeiten

### Fazit:

- Die Stadt baut langsamer, aber **fairer, sicherer** und für alle nachvollziehbar
- Das Unternehmen baut schneller, aber **mit Fokus auf eigenen Nutzen und Effizienz**

*Info: erstellt mit ChatGPT*

# Quellenangaben

weitere Infos unter...

# Quellenverzeichnis

- persönliche Unterrichtsmaterialien
- Kommunalrecht Hessen, 8. Auflage, Birkenfeld, Nomos Verlag
- Hessische Gemeindeordnung + Kommentierung
- GO, HS, Materialien der Stadt Gudensberg
- Praxisleitfaden Kommunalpolitik Hessen  
<https://shop.freiheit.org/#!/Publikation/1006>
- Bundeszentrale für politische Bildung – Kommunalpolitik  
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kommunalpolitik-333/>

# nützliche Links

weitere Infos unter...

# nützliche Links – weitere Informationen für Mandatsträger

- <https://www.gudensberg.de/rathaus-und-buergerservice/buergerservice/satzungen-und-ordnungen/>
- <https://www.hsgb.de/medias/der-hsgb/veroeffentlichungen/die-kommunale-familie.pdf>
- <https://media.canvayo.com/uploads/sites/144b6544638d8bee8cd592e0bb8c5851/2021/09/WiderstreitderInteressen2017.pdf>
- <https://www.kommunelinks.de/media/attachments/2021/10/27/2021-leitfaden-grundlagen-der-kommunalpolitik-in-hessen.pdf>
- <https://www.stvv.frankfurt.de/stvvorg/kommunalpolitik-einfach-erklaert.pdf>
- <https://vlk-hessen.de/wp-content/uploads/sites/58/2021/05/VLK-Leitfaeden-2021-05-21.pdf>
- <https://www.hessenschau.de/politik/kommunalwahlen/kommunalwahl-2026-was-regeln-kommunen-und-was-machen-stadtverordnete-v2,kom26-kommunalpolitiker-100.html>
- <https://www.schulz-von-thun.de/die-modelle/das-kommunikationsquadrat>
- <https://gwriters.de/blog/kommunikationsquadrat-schulz-von-thun>